

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus,
Infrastruktur und Mobilität, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Datum	04. November 2025
Zahl	07-VBAU-72347/2025-13
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	
Auskünfte	Mag. Scherling
Telefon	050-536-17047
Fax	050-536-17000
E-Mail	abt7.verkehrsrecht@ktn.gv.at
Seite	1 von 1

Betreff:

BVH – B 81 Bleiburger Straße bei km 34,716 – straßenpolizeiliche Bewilligung; Verordnung-Verlängerung

**Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 04. November 2025,
Zahl: 07-VBAU-72347/2025-13, mit der auf der B 81 Bleiburger Straße aus Anlass der Durchführung bzw.
Fertigstellung des Bauvorhabens „Erneuerung und Instandsetzung Draubücke Lavamünd“ folgende
Verkehrsmaßnahmen verordnet werden:**

Auf Grund des § 43 Abs. 1a in Verbindung mit § 94a der Straßenverkehrsordnung 1960 idgF, wird verordnet:

Artikel I

Zur Durchführung bzw. Fertigstellung des Bauvorhabens „Erneuerung und Instandsetzung Draubücke Lavamünd“ werden auf der B 81 Bleiburger Straße – Baubereich bei km 34,716 (Draubücke Lavamünd) – im Zeitraum von 04.11.2025 bis 21.11.2025, jene Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsgebote und -verbote erlassen, die aus dem Regelplan

- LO3

ersichtlich sind, wobei die genannte Unterlage einen integrierenden Bestandteil der Verordnung bildet und als Anlage angefügt ist.

Artikel II

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO 1960 durch Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen. Die Verordnung tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung unwirksam.

Anlagen

wie unter Artikel I erwähnt

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Scherling